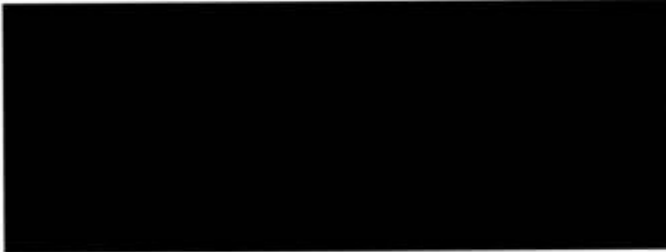




Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin



Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11519
Fax +49 30 18 681-55038

@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Informationsfreiheit - Unterlagen zur Entscheidung über die Frist für die Verbändebeteiligung [#299505]

Ihre E-Mail vom 7. Februar 2024

ZII4.13002/28#779

Berlin, 8. März 2024

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 7. Februar 2024 haben Sie beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung folgender Informationen gebeten:

- 1) *Unterlagen, Dienst- und Handlungsanweisungen aus denen sich ergibt, nach welchen Maßstäben die Frist für die Verbändebeteiligung nach § 47 Abs. 3 GGO zu bemessen ist.*
- 2) *Alle Unterlagen wie Vermerke und E-Mail-Kommunikation, aus denen sich ergibt, wie die Frist für die Verbändebeteiligung nach § 47 Abs. 3 GGO für die folgenden Gesetzesentwürfe bemessen wurde und inwiefern diese Frist für eine "rechtzeitige" Beteiligung i.S.v. § 47 Abs. 3 GGO für angemessen gehalten wurde:*
 - a) *Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes von 2018*
 - b) *Entwurf eines Zweiten Gesetzes zu besserer Durchsetzung der Ausreisepflicht von 2019*
 - c) *Entwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz 2.0 von 2020*
 - d) *Entwurf eines Rückführungsverbesserungsgesetzes von 2023**alternativ (subsidiär) die Übersendung der entsprechenden Unterlagen aus den Gesetzgebungsverfahren.*

Zu 1: In der Hausanordnung des BMI (Gruppe 5 Blatt 2) „Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften“ wird unter Ziffer 7 „Verbändebeteiligungen, Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände“

zur Verbändebeteiligung auf die Regelung in der GGO (§ 47) und die sich aus dem Lobbyregistergesetz ergebenden Anforderungen verwiesen.

Für die Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden sowie von Fachkreisen, die auf Bundesebene bestehen bestimmt § 47 Absatz 3 GGO keine konkrete Frist, sondern sieht eine möglichst frühzeitige Beteiligung vor, wenn Belange der zu beteiligenden Stellen betroffen sind. Auch enthält die GGO keine Maßstäbe, nach denen die Frist zu bemessen ist. Bei der Beteiligung gilt hinsichtlich Zeitpunkt, Umfang und Auswahl, dass das federführende Bundesministerium nach Ermessen entscheidet, soweit keine Sondervorschriften bestehen, § 47 Abs. 3 GGO. Darüberhinausgehende Regelungen liegen im BMI nicht vor.

Zu 2: In der Anlage erhalten Sie die hier vorliegenden Unterlagen

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Anlagen



«Bundeskanzleramt, 11012 Berlin



Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Postanschrift:
11012 Berlin

Tel. +49 30 18 400-0
Fax +49 30 18 10400-2357

bearbeitet von:

Referat 123

poststelle@bk.bund.de

www.bundesregierung.de

Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 7. Februar 2024
Geschäftszeichen: 123/02814/00100/0030
Berlin, 20. März 2024
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr

mit E-Mail vom 7. Februar 2024 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt:

- „1) Unterlagen, Dienst- und Handlungsanweisungen aus denen sich ergibt, nach welchen Maßstäben die Frist für die Verbändebeteiligung nach § 47 Abs. 3 GGO zu bemessen ist.
- 2) Alle Unterlagen, z.B. Vermerke und E-Mail-Kommunikation, zur Bemessung der Frist für die Verbändebeteiligung nach § 47 Abs. 3 GGO für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND Gesetzes im Jahr 2023, insbesondere Unterlagen aus denen sich ergibt, inwiefern die gesetzte Frist für eine "rechtzeitige" Verbändebeteiligung i.S.v. § 47 Abs. 3 GGO angemessen war.“

Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 bat ich Sie um Konkretisierung Ihres Antrages. Auf Ihre hierzu erfolgten Präzisierungen in der E-Mail vom 26. Februar 2024 wurde im Bundeskanzleramt nach Folgendem recherchiert:

- 1). amtliche Aufzeichnungen, soweit sie Informationen darüber enthalten, wie "rechtzeitige Beteiligung" im Sinne von § 47 Absatz 3

GGO grundsätzlich ausgelegt wird beziehungsweise ausgelegt werden soll (insbesondere Dienstanweisungen, Vermerke oder Handlungsanweisungen).

2). amtliche Aufzeichnungen betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND Gesetzes im Jahr 2023, soweit sie Informationen darüber enthalten, wie "rechtzeitige Beteiligung" im Sinne von § 47 Absatz 3 GGO ausgelegt wird beziehungsweise ausgelegt werden soll (insbesondere Vermerke und E-Mail-Kommunikation).

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Der Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht nur, soweit die beantragten Informationen bei der in Anspruch genommenen Behörde im Zeitpunkt der Antragstellung auch tatsächlich vorliegen.

Gemessen an den vorbezeichneten Voraussetzungen war Ihr Antrag abzulehnen.

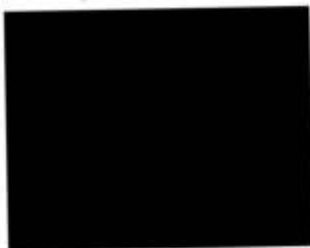
Eine Prüfung im Bundeskanzleramt hat keine Informationen im Sinne Ihrer Anfrage ergeben.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) fallen vorliegend keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn
Philipp Schönberger

Nur per Email:



Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

poststelle@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)
– Teil-Bescheid –**

Bezug: Ihr Antrag vom 07.02.2024
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-299506IFG
Datum: Berlin, 10.04.2024
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Schönberger,

mit E-Mail vom 07.02.2024 beantragen Sie unter Ziffer 1 nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Unterlagen, Dienst- und Handlungsanweisungen, aus denen sich ergibt, nach welchen Maßstäben die Frist für die Verbändebeteiligung nach § 47 Abs. 3 GGO zu bemessen ist.“

Es ergeht folgender Teil-Bescheid:

1. Ihrem Antrag zu Ziffer 1 wird stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung

Ihrem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wird stattgegeben. In Ergänzung zu § 47 Abs. 3 GGO, der der Öffentlichkeit jederzeit frei zugänglich ist und Ihnen vorliegt, ist im BMDV der Auszug einer „Checkliste Kabinettsvorlagen“ vorhanden, der Empfehlungen zur Fristsetzung bei der Verbändebeteiligung ausspricht.





Seite 2 von 2

Die Unterlage wird als Anlage übersandt. Weitere allgemeine Unterlagen, Dienst- und Handlungsanweisungen zur Fristbestimmung bei Verbände-
beteiligungen gemäß § 47 Abs. 3 GGO sind im BMDV nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rittgerott

Anlage: - 1-

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>

| | | | | |
|---|--|--|--|--------------------------|
| Ressortabstimmung/Beteiligung | § 45 Absatz 1, 3 und 4 GGO; ErgGO zu § 45 GGO | - Beteiligung <u>aller</u> Bundesministerien (nicht nur die betroffenen), Nationaler Normenkontrollrat (NKR) und Beauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung; ggf. weitere Beauftragte - die Stellungnahme des NKR darf nicht älter als 2 Monate sein; sonst um Aktualisierung bitten | mind. 4 Wochen (nach Schwierigkeit) | <input type="checkbox"/> |
| Rechtssystematische und rechtsförmliche Prüfung durch BMJ | § 46 Absatz 2 GGO | - Berücksichtigung der Zeit zur Prüfung durch BMJ | ca. 3 Wochen | <input type="checkbox"/> |
| Sprachprüfung durch das AA | § 72 Absatz 6; § 16 Absatz 5 i.V.m.§ 23 RvV | - bei völkerrechtlichen Verträgen | je nach Umfang | <input type="checkbox"/> |
| Die Beteiligung des BMJ sollte parallel zur Ressortabstimmung erfolgen. Eine frühzeitige Einbindung ist aus der gängigen Praxis erforderlich/sinnvoll. | | | | |
| <p>Weitere Hinweise: Die Rechtsprüfung des BMJ nach § 46 GGO bezieht sich auf den Regelungsentwurf im engeren Sinne. Das Vorblatt und die Begründung werden lediglich zum Verständnis des Regelungsvorhabens in die „Prüfung“ miteinbezogen. Aufgrund des formalisierten Aufbaus des Vorblatts (Anlage 3 zur GGO) und seiner Funktion, die wesentlichen Informationen zum Gesetzgebungsvorhaben zusammenfassend darzustellen, wird das Vorblatt im Rahmen der Rechtsprüfung auch auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit geprüft. Das Rechtsförmlichkeitsattest bezieht sich also auf den Regelungsentwurf selbst.</p> | | | | |
| Fraktionsbeteiligung | § 48 Absatz 2 GGO i.V.m. ErgGO zu § 48 Absatz 2 | - Kenntnisgabe Fraktionen durch L 11 nach Mitteilung <u>durch</u> das Fachreferat (Übermittlung des Vorhabens als PDF) <u>vorab</u> (also vor der Beteiligung weiterer Stellen) - die PDF darf keine Aktenzeichen, Referatsbezeichnungen, Telefonnummern oder Dateipfade enthalten | 4 Wochen | <input type="checkbox"/> |
| Länder- und Verbände-beteiligung | § 47 Absatz 1 und 2 GGO | - möglichst frühzeitige Zuleitung - Unterrichtung des BK über die Beteiligung - nachrichtlich an L 11, L 12, L 13, L14 | mind. 4 Wochen (je nach Umfang und Schwierigkeit) | <input type="checkbox"/> |
| Die Länder- und Verbändeanhörung kann parallel zur Ressortabstimmung durchgeführt werden. Dazu müsste die Zustimmung von den beteiligten und den restlichen Ressorts eingeholt werden. Eine Verschweigungsfrist ist i. d. R. ausreichend, jedoch muss zunächst die Fraktionsbeteiligung erfolgen. Der Referentenwurf sowie die Stellungnahmen der Verbände sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorhaben auf der Internetseite des BMDV zu veröffentlichen (Internetredaktion BMDV; s. Hinweise unter Pkt. Transparenz). | | | | |
| abschließende Prüfung (Bundesregierung, BMJ) | § 50 GGO | - i. d. R 4 Wochen/nach Schwierigkeit | nach Schwierigkeit | <input type="checkbox"/> |
| Die Kabinetttvorlage muss mit <u>allen</u> Anlagen (Beschlussvorschlag, Sprechzettel für den Regierungssprecher, Vorhaben mit Vorblatt und Begründung) inkl. Anschreiben abgestimmt werden. Dies sollte spätestens in der abschließenden Ressortabstimmung geschehen. | | | | |

Berlin, 18. Dezember 2020

Ausreichende Fristen für Verbändebeteiligung

Sehr geehrte Bundesminister*innen,

die Beteiligung von Zivilgesellschaft und Verbänden an Gesetzgebungsprozessen ist ein elementarer Bestandteil unserer Demokratie. Deshalb ist in § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) auch eine „möglichst frühzeitige“ Zuleitung an Verbände vorgesehen.

Leider werden seitens der Bundesministerien in zunehmendem Maße Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen in weniger als drei Arbeitswochen – teilweise von gerade einmal wenigen Werktagen – erwartet. Trauriger Tiefpunkt waren im Dezember 2020 die Anfragen zu Stellungnahmen für den 4. Referentenentwurf zum IT-Sicherheitsgesetz 2.0 mit einer Kommentierungsfrist von 28 Stunden (bei 108 Seiten) und zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes mit einer Frist von 2 Tagen (bei 465 Seiten).

Wir, die unterzeichnenden Vereine, Stiftungen, Initiativen und Verbände dieses Briefes, fordern Sie als Ressortleiter*in auf, die Verbändebeteiligung als wichtiges Werkzeug demokratischer Teilhabe zukünftig wieder ernsthafter zu verfolgen. Die Einbindung von Zivilgesellschaft und Verbänden liefert wichtige inhaltliche Anregungen, ermöglicht es, Meinungen und Expertise aus Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft einzuholen und wirkt der zunehmenden Spaltung der Gesellschaft und der Politikverdrossenheit entgegen. Wir sehen daher folgenden Handlungsbedarf:

1. Angemessene Fristen für die Kommentierung von Gesetzesentwürfen

Expertise benötigt Zeit. Unser Anspruch ist, Ihnen fundierte Rückmeldung aus unseren jeweiligen Fachgebieten zu den Gesetzgebungsvorhaben zu liefern. Die Einbeziehung unserer Fachexpert*innen benötigt jedoch immer einen ausreichenden Vorlauf. Dies gilt insbesondere für Organisationen, die auf dem Engagement Ehrenamtlicher fußen. Diesen ist es rein organisatorisch nur schwerlich möglich, eine fundierte Stellungnahme innerhalb weniger Tage auszuarbeiten.

Wir erwarten daher, bei allen künftigen Gesetzgebungsprozessen mindestens vier Arbeitswochen für die Anfertigung von Stellungnahmen einzuräumen. Die Bemessung der Frist sollte sich zudem an der Länge eines Entwurfes orientieren. Denkbar wäre eine Festschreibung von je einer Woche für je 50 Seiten Entwurfsdokument, nicht jedoch weniger als vier Wochen.

**GESELLSCHAFT
FÜR INFORMATIK**



Prof. Dr. Hannes Federrath
Präsident

Prof. Dr. Ulrike Lucke
Prof. Dr. Michael Goedicke
Alexander von Gernler
Vizepräsidenten

Gesellschaft für Informatik e.V.

Wissenschaftszentrum
Ahrstr.45, 53175 Bonn
Tel: +49 228 302-145
Fax: +49 228 302-167
Mail: bonn@gi.de

Spreepalais am Dom
Anna-Louisa-Karsch-Str.2,
10178 Berlin
Tel: +49 30 7261566-15
Fax: +49 30 7261566-19
Mail: berlin@gi.de

Mail: info@gi.de
Web: gi.de

Geschäftsführung:
Cornelia Winter, Daniel Krupka

Bankverbindung:
Sparkasse Köln/Bonn
DE65 3705 0198 0000 0465 81
COLSDE33XXX
Postbank Köln
DE59 3701 0050 0198 1395 02
PBNKDEFFXXX

Vereinsregister Bonn 3429



2. Bereitstellung von Synopsen zur besseren Vergleich- und Nachvollziehbarkeit

Insbesondere wenn, wie im Falle des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0, innerhalb weniger Wochen neue Referentenentwürfe geteilt werden, sollte den Anfragen nach Stellungnahme eine Synopse zur vorherigen Version zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen beigelegt werden.

3. Veröffentlichung der Referentenentwürfe auf den Websites der Ministerien

Im Sinne eines transparenten Gesetzgebungsprozesses sollten sämtliche Referentenentwürfe, für die Stellungnahmen bei Verbänden eingeholt werden, und Synopsen öffentlich zugänglich sein. Die Entwürfe sollten zeitgleich mit ihrem Versand an die Verbände auf den Websites der Bundesministerien veröffentlicht werden.

4. Eine Öffnung des Partizipationsprozesses

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft sollte weiter vereinfacht werden. Nach dem Vorbild der Online-Konsultationsverfahren der Europäischen Union sollte neben der Veröffentlichung aller Referentenentwürfe und Synopsen auch die Kommentierungsmöglichkeit für weitere zivilgesellschaftliche Akteure geöffnet werden. Bisher handelt es sich um eine intransparente Auswahl durch die federführenden Ministerien.

Sehr geehrte Bundesminister*innen, wir verstehen unsere Vorschläge als Beitrag zu einem demokratischeren, kooperativeren und inklusiveren Gesetzgebungsprozess und sehen hinsichtlich der Einräumung längerer Kommentierungsfristen dringenden Handlungsbedarf. Anbei finden Sie eine exemplarische Auflistung vergangener Gesetzgebungsvorhaben mit unzureichenden Fristen.

Mit freundlichen Grüßen

Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)

Stiftung Neue Verantwortung

eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.

Open Knowledge Foundation Deutschland

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Transparency International Deutschland e.V.

Chaos Computer Club (CCC)



Prof. Dr. Hannes Federrath
Präsident

Prof. Dr. Ulrike Lucke
Prof. Dr. Michael Goedicke
Alexander von Gernler
Vizepräsidenten

Gesellschaft für Informatik e.V.

Wissenschaftszentrum
Ahrstr.45, 53175 Bonn
Tel: +49 228 302-145
Fax: +49 228 302-167
Mail: bonn@gi.de

Spreepalais am Dom
Anna-Louisa-Karsch-Str.2,
10178 Berlin
Tel: +49 30 7261566-15
Fax: +49 30 7261566-19
Mail: berlin@gi.de

Mail: info@gi.de
Web: gi.de

Geschäftsführung:
Cornelia Winter, Daniel Krupka

Bankverbindung:
Sparkasse Köln/Bonn
DE65 3705 0198 0000 0465 81
COLSDE33XXX
Postbank Köln
DE59 3701 0050 0198 1395 02
PBNKDEFFXXX

Vereinsregister Bonn 3429



GESELLSCHAFT
FÜR INFORMATIK

BITMi – Bundesverband IT-Mittelstand e.V.

Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FifF) e. V.

IfKom - Ingenieure für Kommunikation e. V.

Digitale Gesellschaft e.V.

LOAD e.V. - Verein für liberale Netzpolitik

D64 – Zentrum für digitalen Fortschritt e. V.

IEI Initiative Europäischer Netzbetreiber

Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e. V.

GESELLSCHAFT
FÜR INFORMATIK



Prof. Dr. Hannes Federrath
Präsident

Prof. Dr. Ulrike Lucke
Prof. Dr. Michael Goedicke
Alexander von Gernler
Vizepräsidenten

Gesellschaft für Informatik e.V.

Wissenschaftszentrum
Ahrstr.45, 53175 Bonn
Tel: +49 228 302-145
Fax: +49 228 302-167
Mail: bonn@gi.de

Spreepalais am Dom
Anna-Louisa-Karsch-Str.2,
10178 Berlin
Tel.: +49 30 7261566-15
Fax: +49 30 7261566-19
Mail: berlin@gi.de

Mail: info@gi.de
Web: gi.de

Geschäftsführung:
Cornelia Winter, Daniel Krupka

Bankverbindung:
Sparkasse Köln/Bonn
DE65 3705 0198 0000 0465 81
COLSDE33XXX
Postbank Köln
DE59 3701 0050 0198 1395 02
PBNKDEFFXXX

Vereinsregister Bonn 3429

Pressekontakt:
Nikolas Becker
Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)
Geschäftsstelle Berlin im Spreepalais am Dom
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin
Tel.: +49 151 122 50063
Mail: presse@gi.de



Anhang – Exemplarische Auflistung von Gesetzgebungsvorhaben mit unzureichenden Kommentierungsfristen

BMI | Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz 2.0 – IT-SiG 2.0)
Frist: 09.12.2020 – 10.12.2020, 28 Stunden

BMWi, BMVI | Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)
Frist: 09.12.2020 – 11.12.2020, 2 Tage

BMWi, BMI | Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors
Frist: 17.12.2020 - 12.01.2021, 25 Tage (davon 14 Werktage)

BMU | Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze
Frist: 04.11.2020 – 13.11.2020, 10 Tage (davon 8 Werktage)

BMI | Gesetz zur Digitalisierung von Familienleistungen
Frist: (Änderungsantrag bis Anhörung): 2.10.2020 - 26.10.2020, 24 Tage (davon 15 Werktage)

BMWi | Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften ("EEG 2021")
Frist: 14.09.2020 - 17.09.2020, 4 Tage

BMI | Gesetz zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz - RegMoG)
Frist: 11.08.2020 – 04.09.2020, 24 Tage (davon 19 Werktage)

BMG | Verordnung zur Neufassung der Datentransparenzverordnung und zur Änderung der Datentransparenz-Gebührenverordnung
Frist: 13.05.2020 – 22.05.2020, 10 Tage (davon 8 Werktage)

BMWi | Entwurf für notwendige Anpassungen des Wettbewerbsregistergesetzes (im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum GWB-Digitalisierungsgesetz)
Frist: 03.03.2020 - 12.03.2020, 10 Tage (davon 8 Werktage)

BMG | Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale Versorgung-Gesetz)
Frist: 16.05.2019 – 07.06.2019, 22 Tage (davon 17 Werktage)

BMG | Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen der Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Gesundheitsanwendungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung - DiGA V)
Frist: 04.02.2019 – 19.02.2019, 16 Tage (davon 12 Werktage)



Prof. Dr. Hannes Federrath
Präsident

Prof. Dr. Ulrike Lucke
Prof. Dr. Michael Goedicke
Alexander von Gernler
Vizepräsidenten

Gesellschaft für Informatik e.V.

Wissenschaftszentrum
Ahrstr.45, 53175 Bonn
Tel: +49 228 302-145
Fax: +49 228 302-167
Mail: bonn@gi.de

Spreepalais am Dom
Anna-Louisa-Karsch-Str.2,
10178 Berlin
Tel.: +49 30 7261566-15
Fax: +49 30 7261566-19
Mail: berlin@gi.de

Mail: info@gi.de
Web: gi.de

Geschäftsführung:
Cornelia Winter, Daniel Krupka

Bankverbindung:



Vereinsregister Bonn 3429